

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Emmelshausen**

In der Gemarkung Emmelshausen, Flur 14, Flurstücke 254/1, 254/2, 254/3, 254/4, 254/5, 254/6, 254/7, 254/8, 254/9, 254/10, 254/11, 254/12, 254/13, 254/14, 254/15, 254/16, 254/17, 254/18, 254/19, 254/20, 254/21, 254/22, 254/23, 254/24, 254/25, 254/26, 254/27, 254/28, 254/29, 254/30, 254/31, 254/32, 254/33, 254/34, 254/35, 254/36, 254/37, 254/38, 254/41, 254/42, 254/43, 254/44, 254/45, 254/46, 254/47, 254/48, 254/49, 254/50, 254/51, 254/52, 254/53, 254/54, 254/55, 254/56, 254/57, 254/58, 254/59, 254/60, 254/61, 254/62, 254/63, 254/64, 254/65, 254/66, 254/67, 254/69, 254/70, 254/72, 254/73 und 254/74 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 15.05.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, wiederhergestellt.“

“Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte GP 1 bis GP 7 wird gemäß § 16 Abs. 1 LGVerM in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LGVerMDVO dauernd unterlassen, weil der Grenzverlauf durch die Hinterkante der Straßenbeleuchtungsmasten hinreichend gekennzeichnet ist.

Die Abmarkung des Grenzpunktes GP 8 wird gemäß § 16 Abs. 1 LGVerm in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LGVermDVO dauernd unterlassen, weil der Grenzverlauf durch den Knickpunkt im Randstein hinreichend gekennzeichnet ist.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 16.06.2025 bis 11.07.2025 bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Hauptstraße 1, 56291 Pfalzfeld ausgelegt und kann nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.vermessung-rlp.de/bekanntgaben/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation finden Sie unter <https://www.vermessung-rlp.de/elektr-kommunikation/>.

gez. Dipl.-Ing. Harald Friedhoff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Hauptstraße 1, 56291 Pfalzfeld
Tel. 06746/730650, Fax. 06746/730649
Email: info@vermessung-rlp.de